

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag.Dr. Katharina Cermak
Kahlenbergerstraße 59A/1
1190 Wien

per E-Mail: post@bmj.gv.at

E-Mail: k.cermak@dkp.at

cc: services@parlament.gv.at

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 27. September 2007

**Begutachtungsverfahren zu BMJ-B16.800/003-I 6/2007
Stellungnahme zum Entwurf des Berufsrechtsänderungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zu gegenständlichem Gesetzesentwurf nehme ich zum vorgesehenen Entfall des § 21 RAPG - als von dieser Regelung als Absolventin des Doktorats der Rechtswissenschaften (Dezember 2006) und Rechtsanwaltsanwärterin vor der Rechtsanwaltsprüfung - innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

In gegenständlichem Gesetzesentwurf ist die ersatzlose und übergangslose Aufhebung des § 21 RAPG vorgesehen, sodass die bisher bestehende Möglichkeit der Anrechnung der erfolgreich im Rahmen des Doktoratsstudiums abgelegten Rigorosen auf die Rechtsanwaltsprüfung und die damit verbunden Abschichtung dieser Prüfungsfächer bei der Rechtsanwaltsprüfung abgeschafft werden soll.

1. Entwertung des Doktoratsstudiums:

Begründet wird die Aufhebung des § 21 RAPG unter anderem damit, dass angeblich von dieser Regelung immer weniger Gebrauch gemacht wird, was sich nach den mir vorliegenden Informationen weder mit den Erfahrungen der Rechtsanwälte und (ehemaligen) Rechtsanwaltsanwärtern noch mit jenen einzelner Prüfer deckt. Vielmehr nehmen nahezu alle Absolventen des Doktoratsstudiums, die zur Rechtsanwaltsprüfung antreten, die Befreiung des § 21 RAPG in Anspruch.

Darüber hinaus bietet die Möglichkeit der Abschichtung derzeit vielfach einen zusätzlichen - zum Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten, dem Wettbewerbsvorteil im Beruf und dem Ansehen, das der Titel mit sich bringt hinzutretenden - Anreiz, dem Studium der Rechtswissenschaften ein Doktoratsstudium anzuschließen, weshalb ich schon unter diesem Gesichtspunkt die Abschaffung des § 21 RAPG für bedenklich halte. Diese könnte einen Rückgang der Doktoratsstudenten insgesamt bedeuten, da dieser zusätzliche Anreiz, bereits vor Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung ein Doktoratsstudium zu absolvieren, wegfiel. Potenzielle Absolventen eines Doktoratsstudiums würden ein solches möglicherweise auf einen späteren Zeitpunkt verschieben und dann - bereits voll im Berufsleben stehend - von diesem Vorhaben doch Abstand nehmen.

Auch wird alleine die Anrechnung von sechs Monaten auf die so genannten „Ersatzzeiten“ im Rahmen der Ausbildung zum Rechtsanwalt dem tatsächlichen Aufwand des Doktoratsstudiums mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren in keiner Weise gerecht. Der angehende Rechtsanwalt setzt sich in dieser Zeit wissenschaftlich intensiv mit einem juristischen Thema auseinander, was häufig zu einer besonderen Qualifizierung auf diesem Gebiet führt.

Der Gesetzgeber sollte sohin das Doktoratsstudium im Rahmen der Berufsausbildung des Rechtsanwaltes fördern und nicht durch Abschaffung des § 21 RAPG entwerten.

2. Übergangsbestimmungen:

Unverständlich ist, dass der Gesetzesentwurf, der an anderen Stellen der Planungssicherheit angehender Studenten Rechnung tragen möchte, für die Aufhebung des § 21 RAPG keine Übergangsregelung vorsieht und sohin den bisherigen erfolgreichen Absolventen eines Doktoratsstudiums jegliche Möglichkeit der Planung nimmt bzw. sogar in bereits erfolgte Planung eingreift.

So bedeutet der plötzliche Wegfall der Möglichkeit zur Abschichtung doch einen erheblichen Mehraufwand an Vorbereitungszeit für einen Prüfungskandidaten, der mit der Möglichkeit der Abschichtung gerechnet hat. Bekannt ist auch, dass der Antritt zur Rechtsanwaltsprüfung selten „spontan“ erfolgt, sondern vielmehr von langer Hand geplant und meist auch mit dem Arbeitgeber - insbesondere hinsichtlich der Dauer des Prüfungsurlaubes, aber auch hinsichtlich der Wahl des Prüfungstermins je nach Arbeitsanfall in der Kanzlei - akkordiert werden muss und hier die Möglichkeit der Abschichtung im Hinblick auf die Vorbereitungszeit eine erhebliche Rolle spielt.

Die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprüfung muss - zumindest für Prüfungstermine in Wien - mindestens vier Monate vor dem gewünschten schriftlichen Termin erfolgen. Somit hätten auch jene Prüfungskandidaten, die bereits erfolgreich das Doktoratsstudium absolviert und Rigorosen abgelegt haben und den Prüfungsantritt im Vertrauen auf die Möglichkeit der Abschichtung bereits geplant haben - sich vielleicht sogar schon für einen Termin im Frühjahr 2008 angemeldet haben - im Falle eines Übergangslosen Wegfalls des § 21 RAPG keine Möglichkeit mehr, von einer Abschichtung Gebrauch zu machen. Es verlieren damit die Rigorosen für diese Prüfungskandidaten, die bereits fest mit einer Anrechnung auf die mündliche Rechtsanwaltsprüfung gerechnet haben, völlig überraschend ihren Wert.

Dies scheint insbesondere im Hinblick auf eine Schlechterstellung gegenüber jenen, die unter gleichen Umständen das Doktoratsstudium und die Rigorosen absolviert haben, bereits zur Rechtsanwaltsprüfung angetreten sind und sich auf § 21 RAPG berufen konnten vor allem verfassungsrechtlich sehr bedenklich: auch jene Absolventen eines Doktoratsstudiums und der Rigorosen, die die Rechtsanwaltsprüfung noch nicht abgelegt haben, durften darauf vertrauen, dass ihnen diese bei der Rechtsanwaltsprüfung - ebenso wie ihren Kollegen, die die Rechtsanwaltsprüfung bereits abgelegt haben - von Nutzen sein würden. Schon unter

diesem Gesichtspunkt scheint eine Übergangsbestimmung dahingehend, dass der Entfall des § 21 RAPG erst für jene Doktoratsstudenten, die nach In-Kraft-Treten des Berufsrechtsänderungsgesetzes (01.01.2008) ein Doktoratsstudium beginnen – zumindest aber für jene, die im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits Rigorosen abgelegt haben - unbedingt geboten.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des VfGH, dass der schwerwiegende und plötzlich eintretende Eingriff in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen kann (vgl. VfGH 05.10.1989, G228/89). Der Normunterworfenen ist in seinem Vertrauen auf die geltende Rechtslage geschützt und muss sich nicht an Planungen, politischen Vorhaben und literarischen Diskussionen orientieren, **sodass zumindest klargestellt werden muss, dass die Aufhebung des § 21 RAPG insbesondere jene Prüfungskandidaten, die sich vor In-Kraft-Treten des Berufsrechtsänderungsgesetzes (01.01.2008) zur Rechtsanwaltsprüfung anmelden, nicht betreffen kann!**

Ich rege daher an, § 21 RAPG nicht aufzuheben oder zumindest entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katharina Cermak
Rechtsanwaltsanwärtlerin